



---

**Österreichischer Städtebund**

---

Wien, 20. April 2007  
Dr. Schmid  
Klappe: 899 77  
Zl.: 000/578/2007

Herrn  
Bundeskanzler  
Dr. Alfred Gusenbauer  
Ballhausplatz 2  
1014 Wien

E-Mail: [v@bka.gv.at](mailto:v@bka.gv.at)

**Betreff:** BKA-601.999/0003-V/A/2007, Entwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, Stellungnahme

Zu den mit Schreiben vom 2. April 2007, GZ.: BKA-601.999/0003-V/A/1/2007 übermittelten Begutachtungsentwurf eines Bundesverfassungsgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, nimmt der Österreichische Städtebund wie folgt, Stellung:

1. Stellungnahme zum übermittelten Entwurf:

**Zu Punkt 1 und 5 – Art 23a Abs. 1 bzw. Art 26 Abs. 1 B-VG in Verbindung mit Art 26 Abs. 4 B-VG.:**

Die Herabsetzung des Wahlalters für die Ausübung des aktiven Wahlrechts zum Nationalrat und zum EU-Parlament von 18 auf 16 Jahre wird ausdrücklich begrüßt. Unverständlich ist jedoch in diesem Zusammenhang, dass das Wahlalter für das passive Wahlrecht nicht vom 19.- auf das 18. Lebensjahr gesenkt wird. Die Festlegung auf 19 Jahre stammt noch aus der Zeit, in der die volle Geschäftsfähigkeit erst mit Vollendung des 19. Lebensjahres erreicht wurde. Seit Herabsetzen der Großjährigkeit auf das 18.

Österreichischer Städtebund • Rathaus, A-1082 Wien

Tel. +43 (0) 1-4000-89980, Fax +43 (0) 1-4000-7135 • E-Mail: [post@staedtebund.gv.at](mailto:post@staedtebund.gv.at) • [www.staedtebund.gv.at](http://www.staedtebund.gv.at)

ZVR: 77 66 97 963

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Lebensjahr ist daher die Festlegung des passiven Wahlrechtes mit 19 Jahre sachlich nicht mehr gerechtfertigt und sollte jetzt im Zuge des Herabsetzens des aktiven Wahlrechtes auf 16 Jahre auf das Alter der Großjährigkeit (Vollendung des 18. Lebensjahres) normiert werden. Ein weiteres Senken des Alters der Wählbarkeit ist nicht möglich, da für die Ausübung der Rechte und Pflichten eines Mitgliedes des Nationalrates selbstverständlich die volle Geschäftsfähigkeit erforderlich ist.

**Zu Punkt 18. – Art 117 Abs. 2 B-VG**

Der Österreichische Städtebund fordert in seiner Stellungnahme die Verankerung des aktiven und passiven Wahlrechtes für alle Drittstaatsangehörige auf kommunaler Ebene nach dem Vorbild des Wahlrechts der EU-Bürger.

Außerdem sollte für den Landesgesetzgeber in Art 117 B-VG die Ermächtigung eingeräumt werden, für die Ausübung des aktiven- und passiven Wahlrechts für Drittstaatsangehörige zusätzlich zu den sonstigen Voraussetzungen, die auch für EU-Bürger gelten, einen Zeitraum des verfestigten Aufenthaltes in der jeweiligen Gemeinde mit Hauptwohnsitz vorzuschreiben, der 5 Jahre nicht überschreiten darf.

Dass die Verfestigung des Aufenthaltes ein sachliches Kriterium für die Teilnahme an Wahlen sein kann, ergibt sich nicht zuletzt auch aus Art 117 Abs. 2 dritter Satz des geltenden B-VG, wonach eine Wahlordnung zum Gemeinderat vorsehen kann, dass Personen (österreichischer Staatsangehörigkeit), die sich noch nicht ein Jahr in der Gemeinde aufhalten, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind, wenn ihr Aufenthalt in der Gemeinde offensichtlich nur vorübergehend ist.

Das kommunale Wahlrecht für Drittstaatsangehörige ist ein wichtiges Anliegen einer ernsthaften Integrationspolitik. Damit könnte man für ausländische Mitbürger die Möglichkeit schaffen, auf politische Entscheidungsprozesse, die ihr unmittelbares Lebensumfeld betreffen, Einfluss nehmen und dabei mitbestimmen zu können. Im europäischen Raum haben z.B. bereits Dänemark, Finnland, Irland, die Niederlande und Schweden ein Wahlrecht für Nicht-UnionsbürgerInnen auf kommunaler Ebene eingerichtet. Es wäre jetzt ein guter Zeitpunkt, Drittstaatsangehörigen auch in Österreich diese Möglichkeit zu eröffnen.

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass auf Seite 28 des Regierungsprogramms der Bundesregierung die Prüfung der Möglichkeit einer Vorabentscheidung durch den Verfassungsgerichtshof während des Wahlverfahrens, etwa auf Antrag von Bundes-/Landeswahlbehörden, vorgesehen ist. Das wäre vor allem betreffend die Identität und

Rechtsnachfolge einer wahlwerbenden Partei sinnvoll und erforderlich, und zwar insbesondere im Zusammenhang mit der Besetzung der Wahlbehörden, der Reihenfolge der Parteienbezeichnungen auf den zu veröffentlichenden Wahlvorschlägen und die Reihenfolge auf dem Stimmzettel.

## 2. Stellungnahme zur Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe

Im Frühjahr 2004 erteilte der Bundesminister für Inneres den Auftrag zur Bildung einer Arbeitsgruppe, die die Erfordernisse für eine mögliche zukünftige Implementierung von E-Voting bei österreichischen Wahlen erforschen sollte. Die Arbeitsgruppe war nicht rein interministeriell, sondern auch mit Vertreterinnen und Vertretern anderer Stellen wie Ländern, Städtebund und Gemeindebund, sowie Vertretern aus Wissenschaft, Forschung und Privatwirtschaft, zusammengesetzt. Die Arbeitsgruppe befasste sich mit der Sichtung von E-Voting -Projekten im In- und Ausland, der Analyse des Diskussionsstandes betreffend den Einsatz von E-Voting außerhalb Österreichs, der Prüfung der Umsetzbarkeit der Empfehlung des Ministerkomitees des Europarates zu E-Voting, die am 30. September 2004 angenommen wurde, und mit rechtlichen, technischen und ökonomischen Erfordernissen im Falle der Umsetzung eines E-Voting -Konzepts in Österreich. Der Abschlussbericht der Arbeitsgruppe hielt insbesondere fest, dass eine rechtliche Ermöglichung von E-Voting einer entsprechenden verfassungsrechtlichen Verankerung und weiterer legislatischer Anpassungen bedarf.

Die Notwendigkeiten, eine neue zentrale Wählerevidenz zu schaffen, und auf eine größtmögliche Verbreitung der Bürgerkarte zu dringen, wurden von der Arbeitsgruppe betont. Um essenzielle Erfahrungswerte für zukünftige bundesweite Wahlen zu sammeln, sollten die bereits im Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und der Österreichischen Wirtschaftskammer bestehenden gesetzlichen Möglichkeiten einer elektronischer Stimmabgabe aufgegriffen werden. Die Chancen auf Erprobung elektronischer Systeme verstrich bei diesen Wahlen 2005 allerdings ungenützt.

Der Österreich-Konvent beriet im Rahmen seiner Tätigkeit auch Fragen der Briefwahl und des E-Voting. Die Briefwahl ist mit dieser Verfassungsreform nun eingeführt worden. Geeignete Rechtsgrundlagen in der Bundesverfassung für E-Voting bestehen jedoch noch immer nicht. Es ist die Aufgabe des Verfassungsgesetzgebers, hier in Zukunft Klarheit zu schaffen.

Seitens des Österreichischen Städtebundes wird der Hoffnung Ausdruck verliehen, dass in absehbarer Zeit in Österreich, E-Voting – wenn auch in kleinem Rahmen – zumindest dort, wo die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen bereits jetzt erfüllt sind, (z.B.: Wahlen im Bereich der Österreichischen Hochschülerschaft und der Österreichischen Wirtschaftskammer) real erprobt wird.

Weiters sollte der Bundesverfassungsgesetzgeber und Gesetzgeber die gegenständlichen legislativen Voraussetzungen ausweiten und verbessern.

Ergänzend wird angemerkt, dass die gegenständliche Stellungnahme im Wege elektronischer Post auch an das Präsidium des Nationalrates an die Adresse [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at) übermittelt wurde.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Mag. Dr. Thomas Weninger  
Generalsekretär